

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Ersteht jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Postzelle 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Pfingsten

Wieder ist das Fest der Pfingsten,
Wieder naht der Liebe Geist,
Der dem Ärmsten, dem Geringsten,
Allen tröstend sich erweist.

Blumen blühen aller Orten,
Und den holden Blumen gleich
Kündet mit der Liebe Worten
Er das neue Himmelreich.

Laßt uns Mal'n und Sträuße pflücken
Nach der Väter schönem Brauch!
Laßt uns Haus und Türen schmücken,
Aber unsere Herzen auch!

Denn der Geist der Liebe lehret
Nur in reine Herzen ein,
Da nur wellet er und lehret,
Gottes Kinder hier zu sein.

Soffmann von Fallersleben.

Bessere Einsicht

Viel kolportiert und diskutiert wurden in diesen Tagen Meinungen eines bekannten deutschen Industrieleiters. Geheimrat Bücher war es, der auf einer Tagung des Verbandes Mitteldeutscher Industrieller Anfangs April d. J. in einer Weise von den Gewerkschaften redete, wie man das kaum bei Arbeitgebern oder deren Vertretern gewohnt ist. „Wenn die Gewerkschaften nicht beständen, hätte man sie schaffen müssen. Ihnen sei es mit zu verdanken, daß die Löhne gebessert, damit die Konsumkraft der Massen gestärkt und schließlich die Produktion und der Wohlstand der Beteiligten erhöht worden sei. Leider sei diese segensreiche Auswirkung der Gewerkschaftsinstitution nahezu ein Jahrhundert verkannt und bekämpft worden, statt sie in den Dienst der Wirtschaft einzuspinnen.“ Abgesehen von den volkswirtschaftlichen Wahrheiten, die in diesen Ausführungen liegen, steht die sich hier zeigende bessere Einsicht über die gewerkschaftliche Arbeit turmhoch über den Ansichten, wie sie landläufig aus dem Arbeitgeberlager zu hören sind. Wohl kennen wir den Standpunkt eines Silberberg über die Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wohl vernahmen wir von dem Generaldirektor Dr. Bögl, daß „wir die Seele des Arbeiters nicht verstanden“. Und wenn auch sonst die bessere Einsicht bei diesem oder jenem Unternehmer oblagte, die Ansichten dieser einzelnen blieben bei dem Gros des Unternehmertums unverständlich. Die praktische Betätigung der Mehrheit der Unternehmer gegenüber den Bestrebungen der Arbeiterschaft läßt am allerwenigsten bessere Einsichten erkennen.

Und nun stellt Geheimrat Bücher den Gewerkschaften ein direkt ehrenbes Zeugnis aus. Bücher war als Mitglied des Präsidiums des Reichsverbandes der deutschen Industrie lange führend mit tätig in der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. Er steht den Gewerkschaften und ihrer Tätigkeit nicht fremd gegenüber, und so gewinnen seine Ausführungen noch eine besondere Bedeutung.

Der Arbeiterschaft aber wird mit noch so wohlgemeinten Meinungen einzelner Industriepolitiker nicht voran geholfen. Wichtiger für die Arbeiterschaft ist, aus solchen Meinungen die richtigen Lehren zu ziehen. Und da sollte es für die Arbeiter nicht nötig sein, daß ihnen von Unternehmern die Bedeutung und die Möglichkeit der gewerkschaftlichen Arbeit attestiert wird. Diese Einsicht sollte den Arbeitern wahrlich auf andere Art kommen. Den erfahrenen Gewerkschaftlern hat Bücher nichts Neues gesagt. Sie haben den Wert der Gewerkschaften erkannt und widmen sich aus vollster, innerster Überzeugung der gewerkschaftlichen Arbeit. Erkennend, daß hier entscheidend dem Aufstieg des Arbeiterstandes gedient wird. Der klarschauende Gewerkschaftler betrachtet deshalb seine gewerkschaftliche

Betätigung als Lebensaufgabe, als Dienst an sich selbst, am Berufe, am Stande, als Arbeit für Volk und Land. Und deshalb sucht er mit zäher Ausdauer die Widerstände zu überwinden, die sich der Gewerkschaftsarbeit in den Weg stellen. Und mit zu den hartnäckigsten, aber auch widerlichsten Widerständen gehört der Mangel an Einsicht bei den eigenen Standesgenossen.

Den Dankel müßigen vor allem sei das gesagt. Im Gewerkschaftslager gibt es leider noch allzu viele, die nicht mit ganzem Herzen bei der Sache sind. Die vielleicht der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, in die Gewerkschaft gekommen sind. Hier nicht freudig, überzeugt und überzeugend mitarbeiten, sondern mühsam mitrotten, den Vorwärtsdrängenden mehr eine Last, denn unentwegte Mitstürmer. Ihnen gegenüber kann die Mahnung zu besserer Einsicht gar nicht eindringlich genug erhoben werden.

Ganz gewiß ist den Gewerkschaften zu verdanken, daß die Löhne gebessert, damit die Konsumkraft der Massen gestärkt wurde. Gerade im Baugewerbe sind doch in diesem Frühjahr durch den Abschluß des Reichstarifvertrages, durch die Regelung der Lohnverhältnisse in den verschiedensten Bezirken ausreichend Beweise erbracht worden für die Richtigkeit dieser Behauptung. Nicht, als wenn nun die Wünsche und Forderungen der Bauarbeiter reflexlose Befriedigung erfahren hätten. Nicht, als wenn nun Grund vorhanden wäre, die Hände müßig in den Schoß zu legen. Nein! Schon die reflexlose Durchführung des in diesen Tagen durch die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbarten bedingt angespannte gewerkschaftliche Betätigung. Das gilt erst recht für den weiteren Ausbau des jetzt Errungenen.

Den Gewerkschaften haben wir also solche Fortschritte zu verdanken. Betrachtet man, wie vielfach die Arbeitgeber sich bis zum äußersten zur Wehr setzen, ehe sie sich zu vernünftiger Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bequemen, so kann man ermessen, inwieweit berechtigten Lohnforderungen der Arbeiterschaft nachgekommen würde ohne den starken Druck der gewerkschaftlichen Macht. Man überlege, mit welchen Mitteln die Unternehmer dem Vorgehen der Gewerkschaften zu begegnen suchen. Wie es früher mit der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse aussah, dessen werden sich die „Alten“ sicher noch erinnern. Sie wissen, wie früher, bevor die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt waren, die Verbesserung dieser Verhältnisse aussah. Man war dem meist sehr hartleibigen Unternehmer auf Gnade und Barmherzigkeit ausgeliefert. Das Verlangen nach Aufbesserung mußte vielfältig mit dem Verlust der Arbeitsstelle gebüßt werden.

Ja, „wenn die Gewerkschaften nicht beständen, hätte man sie schaffen müssen“. Das ist ein gar ernstes Mahnwort für die Unorganisierten. Gottlob sind die Gewerkschaften da. Aber die Unorganisierten sollen durch den Beitritt zu denselben für die Erhaltung und Mehrung der Stofkraft Sorge tragen. Ständen nicht so viele der Berufs- und Standesgenossen indifferenter beiseite, wahrlich, die gewerkschaftliche Arbeit würde sich fruchtbringender gestalten. Die Gewerkschaftsinstitution hätte nicht nahezu ein Jahrhundert verkannt und bekämpft werden können, sie wäre in weit größerem Maße in den Dienst der Wirtschaft eingespunden worden. Um die Lage des Arbeiterstandes wäre es heute besser bestellt. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, mit dem Emporkommen von Industrie und Handel, mußten erst die Gewerkschaften ins Leben gerufen und an deren Ausbau und Festigung gearbeitet werden. Gegenwärtig steht die deutsche Wirtschaft in einer Zeit verstärkter Nationalisierung. Diese Zeitspanne hätte eine geschlossene Arbeiterschaft vorfinden müssen. Geschlossen nicht im Sinne einer falsch verstandenen Einheitsorganisation. Sondern geschlossen innerhalb der durch die deutschen Verhältnisse gebotenen Gewerkschaftsrichtungen. Die Unorganisierten hätten sich um die Besserstellung des Standes Ringenden anschließen müssen. Die gesamte Arbeiterschaft hätte diese kritische Zeit verstehen müssen.

Nun rückt die letzte Stunde heran. Es ist höchste Zeit, daß auch die Unorganisierten nicht mehr der besseren Einsicht sich verschließen. Im Verbaude ist in letzter Zeit zu nachhaltigster Verarbeitung aufgerufen worden. Es gilt, auch unseren Bauarbeiterverband weiter auszubauen und zu festigen. Ganz gewiß werden die alten geprüften Kämpfer im Verband Hand anlegen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Die altbewährte, bestens anerkannte gewerkschaftliche Bauarbeit muß auch jetzt ihre Früchte zeitigen. Gesteigerte Bautätigkeit hat neues Leben in unserer Kollegenschaft entfaltet. Das Organisationsleben hat sich mächtig entfaltet. Nun müssen aber auch die Abseitsstehenden herangeholt werden. Ihnen müssen die von Geheimrat Bücher ausgesprochenen Wahrheiten unauslöschlich eingehämmert werden. Auch sie müssen emporgeführt werden zu besserer Einsicht. D. S.

Bauarbeiter überflüssig!

Endlich ist ein Patent erfunden zur Behebung der Wohnungsnot. Wenn es angewendet wird, brauchen wir keine Bauarbeiter, kaum noch Baumaterialien, und in einigen Jahren ist die schreckliche Wohnungsnot behoben. Das Patent ist in Warmbrunn erfunden worden, und zwar von Ludwig Wallfisch, und es nennt sich „Wallfisch-Bau“. Die Prospekte flattern jetzt wieder in der ganzen Welt herum. Der uns vorliegende leitet wie folgt ein:

„Der allgemeine Wohnungsmangel, welcher nicht allein in Deutschland, sondern in der ganzen Welt existiert, ist mit in der Hauptsache auf den Mangel des Nachwuchses an gelernten Facharbeitern, Bauhandwerkern usw. zurückzuführen, die im Verhältnis zu dem enormen Bedarf der Völker an Kleinwohnungen bei weitem nicht ausreichend sind, um die bisher üblichen und vorhandenen Baustoffe zu verarbeiten. Die Bauhandwerker sind scharf organisiert, und bei der großen Nachfrage nach gelernten Arbeitskräften für städtische Hochbauten nehmen ihre Gewerkschaften diese Konjunktur wahr. Zuzug von Facharbeitern aus dem Auslande ist nicht vorhanden, und wenn vorhanden, wird derselbe möglichst ferngehalten. Bei dieser Politik leidet natürlich der Wohnungsbau ganz erheblich, weil die Kommunen und das Privatpublikum nicht in der Lage sind, die unerträglich hohen Baukosten zu bezahlen, welche sich in der Hauptsache aus den Löhnen der gelernten Bauhandwerker zusammensetzen (bis 60 Prozent der ganzen Bau summe).“

Zunächst stimmt es nicht, daß ein Mangel an Bauarbeitern vorhanden ist. In den Jahren 1919/25 sind 25 Mill. Bauarbeiter-Tagewerke durch Arbeitslosigkeit ausgefallen, mit diesen hätten 750 000 Kleinwohnungen erbaut werden können. Man hätte also weit mehr bauen können. Der Berliner Bauunternehmer Adolf Sommerfeld hat kürzlich anlässlich der Hauptversammlung der Allgemeinen Häuserbau-Aktiengesellschaft eine Rede gehalten, die in der „Bauwelt“, Heft 20, zum Abdruck gelangt ist. Sommerfeld fragt: „Besitzen wir genügend Arbeitskraft und Produktionskraft, um dieser Wohnungsnot in den nächsten drei bis fünf Jahren wirklich Herr zu werden?“, und antwortet darauf: „Ja, wir besitzen die entsprechende Arbeitskraft, Produktionskraft, Intelligenz und Übung.“

Aus dem Prospekt geht aber hervor, was Wallfisch am meisten beunruhigt, nämlich, daß die Bauhandwerker organisiert sind, und selbstverständlich bemängelt er am meisten die „hohen Löhne“. Von den hohen Preisen der Unternehmer und den hohen Gewinnen hört man weniger. Man braucht also keine Bauarbeiter. Wie wird das Haus aber nun errichtet? Wir lesen: „Die Teile des Wallfisch-Spezialhauses werden in der Fabrik nach einheitlichen Normen so weit vorbereitet, daß jeder Mann oder jede Frau mit gesunden Gliedern und normalen Sinnen, versehen mit Hammer und Säge,

Diese Einzelteile auf der Baustelle zum fertigen Haus zusammenfügen kann. Es wird ausdrücklich noch einmal hinzugefügt:

Die von der Wallfischbaugesellschaft hergestellten Häuser haben mit den Baugewerkschaften nichts zu tun, unterliegen also keinen Tariflöhnen, Meistergehältern usw. und auch keinen Bauhandwerkerstreiks. Es brauchen nur, falls Hilfskräfte benötigt, ortsübliche Tagelöhne der ungelerten Arbeiter für derartige Hausmontagen bezahlt zu werden, falls nicht mehrere Bauarbeiter sich gegenseitig beim Aufbau unterstützen.

Zum Schluß wird noch einmal eingehend geschilbert, wie einfach es ist, unter Zuhilfenahme der Bauzeichnung und Beschreibung die nummerierten Bauteile zusammenzusetzen, so ähnlich, wie wir es als Kinder mit den Modellbogen gemacht haben. Auch die Dachdeckung kann von jeder Frau vorgenommen werden, denn ausdrücklich wird gesagt, daß teerfreie Pappe oder Pfannenblech genommen wird, und daß ein Laie die Eindeckung des Gebäudes vornehmen kann, ebenso die Aufstellung der Defen.

Wir gehen also idealen Zeiten entgegen. Die Wallfischbaugesellschaft schneidet die Hölzer zu, und was sonst zu einem Hausbau gehört, nummeriert die Teile, jeder Mann oder jede Frau, vielleicht auch jedes Kind, mit gesunden Gliedern und normalen Sinnen fügt dann das Haus zusammen, und die Folge: unter Aufsicht von Bauhandwerkern wird die Wohnungsnot behoben. Es tritt eine erhebliche Verbilligung für den Bauwütigen durch Ersparen der hohen Löhne ein. Dabei sollen diese Häuser Generationen überdauern und keine Not- und Behelfsbauten sein.

Natürlich müssen sich auch die Menschen, die hineinziehen, eine andere Lebenshaltung angewöhnen, denn es gehört kein Bodenraum zu dem Hause. Wallfisch empfiehlt das Trocknen der Wäsche im Winter in der Küche über dem Herd. Es fehlt auch ein größerer Keller; nur ein Kotteller ist vorhanden, und alle sonstigen Anforderungen müssen auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt werden.

Wir sind gewiß nicht gegen Spar-Bauweisen; das Baugewerbe wird dadurch bestimmt nicht verdrängt werden. Wenn die Wallfisch-Bauweise genügt, mag sie angewendet werden. Aber wogegen wir uns wenden müssen, das ist die Begründung. Alle Schuld an der Wohnungsnot will man den Bauarbeitern aufladen, die hohen Löhne und die gewerkschaftlichen Organisationen werden verantwortlich gemacht und als Gegenstand nun eine Bauweise empfohlen, zu deren Ausführung man eigentlich niemand braucht wie Frauen und Kinder mit gesunden Sinnen. Mehr dazu zu sagen, halten wir für überflüssig. Es genügt, die Agitationspraxis des Reklamehefts des Wallfischbaues einmal festgenagelt zu haben.

Das Angestelltenversicherungsgesetz

Von Dr. Franz Wischer II.

Anwartschaft, Wartezeit, Beiträge, Leistungen

Leistungen aus der Angestelltenversicherung werden nur bewilligt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Einmal muß die Anwartschaft aufrechterhalten und ferner muß die Wartezeit erfüllt sein. Unter Anwartschaft ist die Aussicht auf Erwerbung des Anspruches auf Versicherungsleistungen zu verstehen. Die Zahlung von Beiträgen hat in einem bestimmten Umfange und mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu erfolgen. In dem Kalenderjahr, für das der erste Beitrag bezahlt wurde, kann die Versicherung nicht erlöschen. Im zweiten bis einschließlich elften Kalenderjahre müssen jährlich mindestens acht Beitragsmonate und vom zwölften Kalenderjahre an mindestens jährlich vier Beitragsmonate geleistet werden. Von dieser Bestimmung gibt es eine Ausnahme, die festlegt, daß alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften bis zum 31. Dezember 1923 als aufrechterhalten gelten. Die Anwartschaft aus den in den Jahren 1913 bis 1923 geleisteten Beiträgen ist also bis 1924 auch dann gewahrt und ein Verlust der Ansprüche aus diesen Beiträgen verhängt, wenn die Zeit seit dem Eintritt in die Versicherung nicht mit der obengenannten Anzahl von Beiträgen belegt ist. Neben den Beiträgen zählen als vollwertig auch sogenannte Erfahrungszeiten, wie Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste während des Weltkrieges und Krankheitszeiten, sowie Zeiten der Berufsbildung in einer staatlich anerkannten Lehranstalt. Erlasene Anwartschaften leben aus, wenn unabhängige Beiträge freiwillig innerhalb von zwei Kalenderjahren, die dem Kalenderjahr der Fälligkeit folgen, entrichtet werden oder wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer berufstätigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet, im letzteren Falle allerdings erst nach 24 Beitragsmonaten, wenn die Wartezeit erfüllt ist, andernfalls nach 48 Beitragsmonaten. Schließlich gilt die Anwartschaft

auch nicht als erloschen, wenn die zwischen dem ersten Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens 1/4 mit Beiträgen belegt ist. In diese Zeit werden alle zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge, auch soweit sie mit solchen der Angestelltenversicherung zusammenfallen, eingerechnet. Für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung zählen auch noch Beitragswochen in der Invalidenversicherung, die nicht mit denen in der Angestelltenversicherung zusammenfallen, dabei werden je vier Wochenbeiträge der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat in der Angestelltenversicherung gerechnet.

Die Wartezeit, d. h. der Zeitraum, den ein Versicherter zurückgelegt und mit Beiträgen belegt haben muß, beträgt:

	wenn mindestens 60 Beitragsmonate	wenn weniger als 60 Beitragsmonate	Bei Selbstversicherung, die ihre Selbstversicherung nach dem 31. 12. 22 begonnen haben
1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte	120 Monate	150 Monate	180 Monate
für weibliche Versicherte	60 "	90 "	180 "
2. bei Sonderleistungen für weibliche Versicherte (Beitragsersatzung im Falle des Todes und der Heirat)	60 "	90 "	180 "
3. für Hinterbliebenenrenten	120 "	150 "	180 "
4. für Beitragsersatzungen bei Todesfällen in der Uebergangszeit	ist keine Wartezeit vorgesehen, bei Heilverfahren gelten besondere Bestimmungen.		

In der Zeit vom 1. 1. 1913 bis zum Schluß des Jahres 1923 genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten die Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht. Für die Erfüllung der Wartezeit rechnen die obengenannten Erfahrungszeiten nur insoweit, als sie vollkommene Erfahrungszeiten darstellen; in erster Linie die Kriegsdienstzeiten, aber auch Kalendermonate, in denen der Versicherte aus den besetzten und Einbruchgebieten des Westens ausgewiesen oder verdrängt war. Beiträge zur Invalidenversicherung rechnen für die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht.

Eine Nachprüfung der Zahl der Beitragsmonate ist dadurch gegeben, daß für die Zeit bis Ende 1922 die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf Antrag einen Kontoabschluß erteilt, während für die spätere Zeit die Versicherungsarten und Aufrechnungsbescheinigungen als Unterlage dienen. Da die Leistungen des Gesetzes nur dann in Frage kommen, wenn die Wartezeit erfüllt ist, empfiehlt es sich, beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, nicht nur soviel Monate mit Beiträgen zu belegen, als zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind, sondern für jeden Monat einen Beitrag zu entrichten. Zur Vermeidung von Härten kann die Reichsversicherungsanstalt bis zum Ablauf des Jahres 1928 die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge auch nach Eintritt des Versicherungsfalles gestatten, wenn mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind. Auch besteht die Möglichkeit, nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung die Wartezeit durch Einzahlung entsprechender Deckung abzukürzen.

Die gesetzlichen Leistungen richten sich in starkem Maße nach den eingezahlten Beiträgen. Die Beitragshöhe richtet sich ihrerseits wieder nach dem Gehalt. Hierbei gelten folgende Gehaltsklassen und Monatsbeiträge:

Gehaltskl.	Bei einem monatl. Entgelt von mehr als	bis zu	Monatsbeitrag
A	RM. 50.—	RM. 50.—	RM. 2.—
B	" 100.—	" 100.—	" 4.—
C	" 200.—	" 200.—	" 8.—
D	" 300.—	" 300.—	" 12.—
E	" 400.—	" 400.—	" 16.—
F	" 400.—	"	" 20.—

Für freiwillige Beitragsentrichtung gibt es außerdem noch eine Klasse G zu 25 RM. und H zu 30 RM. Neben Gehalt und Lohn rechnen zum Entgelt auch Ueberstundenlohn, Provisionen, Teuerungszulagen, Sachbezüge usw. Auch sind Frauen- und Kinderzulagen anzurechnen, wenn es sich um die Berechnung der Gehaltsklasse handelt. Bei Prüfung der Höchstgrenze der Versicherungspflicht dagegen sind sie nicht dem Arbeitsverdienst zuzurechnen.

Als Regelleistungen sieht das R.G. Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer-, Waisenrenten) vor. Nebenleistungen sind Kinderzuschüsse und Heilverfahren, Ersatzleistungen die Erstattungen beim Tode weiblicher Versicherte, bei der Heirat weiblicher Angestellter oder beim Eintritt in eine Schwesternschaft oder religiöse Genossenschaft oder beim Tode Versicherte in der Uebergangszeit.

Auf alle Leistungen mit Ausnahme des Heilverfahrens besteht ein Rechtsanspruch. Durch Vermittlung eines Vertrauensmannes der Angestelltenversicherung werden Anträge auf Leistungen an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, eingereicht. Ueber die bei Stellung des Antrages einzuhaltenden Formen ist jeder Vertrauensmann der Angestelltenversicherung unterrichtet.

Das Ruhegeld erhalten Versicherte, die entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind, bzw. während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig sind für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist dahin bestimmt, daß die Fähigkeit, die Arbeiten des bisher ausgeübten oder eines gleichwertigen Berufes auszuführen, um mehr als die Hälfte herabgesunken ist.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus:

- a) einem bei allen Gehaltsklassen gleichbleibenden Grundbetrag von 480 RM.;
- b) dem Steigerungsbetrag von 15 Prozent der Beiträge, die für die Zeit seit dem 1. 1. 24 gültig entrichtet worden sind;
- c) einem Steigerungsbetrag für Beiträge der Gehaltsklassen F bis J aus der Zeit vom 1. 1. 13 bis 31. 7. 21; er beträgt für jeden Beitrag: in der Gehaltsklasse F 1 Mark, in der Gehaltsklasse G 2 Mark, in der Gehaltsklasse H 3 Mark, in der Gehaltsklasse J 4 Mark;
- d) dem Steigerungsbetrag in Höhe von 20 Prozent der seit dem 1. 1. 24 zur Invalidenversicherung gezahlten Beiträge;
- e) einem Steigerungsbetrag für jeden in der Zeit vom 1. 1. 91 bis zum 30. 9. 21 geleisteten Invalidenversicherungsbeitrag, und zwar:

in Lohnklasse	1	2	3	4	5
	2	4	8	14	20 Pfg.
- f) einem Kinderzuschuß von 90 Mark für jedes Kind unter 15 Jahren.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt sechs Zehntel, die Waisenrente für jede Waise fünf Zehntel vom Ruhegeld des Ernährers ohne die Kinderzuschüsse. Die gesamten Bezüge der Hinterbliebenen dürfen aber 80 Prozent des höchsten Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsklasse nicht übersteigen, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Die Waisenrente wird nach dem Tode des Versicherten den Kindern bis zum 15. Lebensjahre gewährt, darüber hinaus auch, wenn sich die Kinder noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, und zwar bis zum 21. Lebensjahre. Bei körperlichen oder geistigen Gebrechen, die den Kindern nicht gestatten, sich selbst zu erhalten, wird Waisenrente gewährt, solange der Zustand dauert. Die Witwenrente wird auch dann gewährt, wenn die Witwe arbeitsfähig ist, die Witwerrente nur bei Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit des Witwers. Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Jahresbetrag der Rente als Abfindung.

Bei der Beitragsersatzung an heiratende weibliche Versicherte ist zu beachten, daß das Ausscheiden aus der Versicherung spätestens drei Jahre nach der Verheiratung erfolgen muß. Es dürfte sich aber nicht empfehlen, vor dem Rechte der Beitragsersatzung Gebrauch zu machen, da nur die Hälfte der eingezahlten Beiträge erstattet wird und sämtliche Papiermarkbeiträge nur auf 30 RM. aufgewertet werden. Außerdem sind durch die Beitragsersatzung alle bis dahin entrichteten Beiträge abgegolten. Bei weiterer versicherungspflichtiger Beschäftigung beginnt eine vollständig neue Versicherungsperiode. Es kann daher Frauen, die voraussichtlich später wieder berufstätig sein müssen oder die sonst keine Versorgung für Alter und Krankheit haben, nur empfohlen werden, statt der Beitragsersatzung die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit abzuwenden, oder um den Empfänger eines Ruhege. es wieder berufsfähig zu machen, kann die R.f.A. auf Antrag ein Heilverfahren einleiten. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Auch werden bei Ablehnung des Antrages die Gründe nicht bekanntgegeben. Voraussetzung für die Einleitung eines Heilverfahrens ist eine Beitragsleistung von 12 Monaten innerhalb der letzten drei vom Antragsmonate zurückgerechneten Jahre. Bei akuten Erkrankungen kommt ein Heilverfahren nicht in Frage, da hierfür die reichsgesetzliche Krankenversicherung zuständig ist. In großzügiger Weise führt die Reichsversicherungsanstalt auch Heilverfahren für Waisenrentenempfänger und Kinder von Versicherten durch. Auch kommen Zuschüsse zum Jahreslohn unter besonderen Voraussetzungen in Betracht. Ueber das, was bei Stellung eines Antrages auf Heilverfahren zu beachten ist, unterrichten ebenfalls die Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Rundschau

Das Internationale Arbeitsamt über den Einfluß der christlichen Gewerkschaften

In einer Darlegung über die christliche Gewerkschaftsbewegung hebt der (sozialistische) Direktor des internationalen Arbeitsamts die Mitwirkung der christlichen Gewerkschaftsinternationale mit ihren 15 Berufsinternationalen hervor. Er sagt u. a.:

„In bezug auf die Hauptaufgabe, die der Ratifizierung, haben sie eine entschiedene und feste Haltung eingenommen, welche uns häufig geholfen hat, entscheidende Ergebnisse zu erzielen.“

„Sollen wir wagen, es auszusprechen, daß wir in dieser Beziehung häufig froh waren, den politischen Einfluß auszunutzen, dessen sich die christlichen Gewerkschaften erfreuen? Das ist in der Tat ein besonderer Zug ihrer Bewegung. Wenn ihre Stärke nicht so beträchtlich ist wie die der Gewerkschaften, welche dem Amsterdamer Bund angeschlossen sind, wissen sie doch geschickt und entscheidend ihre Ideen bei den zahlreichen politischen Parteien zu vertreten. Darüber hinaus haben sie in verschiedenen Ländern unmittelbare Vertreter in verschiedenen parlamentarischen Fraktionen, und selbst in Augenblicken, in welchen die Sozialpolitik in der Rückentwicklung begriffen zu sein scheint, gelingt es ihnen, Arbeiterführer-reformen zu verteidigen und zu fördern. Eine große Zahl von Arbeitsministern und Sozialministern sind heute christliche Minister: in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei. Sie können nicht daran vorbeigehen, die Stimmen der christlichen Organisationen zu hören. Wir zögern daher nicht, als neue Einflußmöglichkeiten für das Amt und als Erfolgsmöglichkeiten für unsere Ratifizierungen das Anwachsen der Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften zu begrüßen. Selbst in entfernten Ländern, wie in Kanada, in Mexiko, in Südamerika ist ihr Einfluß im Wachsen.“

Das ist eine sehr ehrenvolle Würdigung der Lätigkeit und des Einflusses der christlichen Gewerkschaften. Damit vergleiche man die systematische Herunterreißerei unserer Bewegung, die gegenwärtig in der freien Gewerkschaftspresse beliebt wird. Es ist ein großes Bedauern, nicht einmal im Interesse der freien Gewerkschaften, sondern ausschließlich der sozialdemokratischen Parteiagitatorie.

„Vorwärts“ kontra „Grundstein“

Wie richtig die Vertreter der christlichen Arbeiterbewegung bei der Schaffung des Arbeitszeitnotgesetzes gehandelt haben, wird jetzt auch im „Vorwärts“ zugegeben. In einem Artikel: „Gewerkschaftskampf gegen die Krise“, in Nr. 222 vom 12. Mai 1927, finden sich folgende Sätze:

„Das Ergebnis dieser Kämpfe, die jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, zeigt mit unüberleglicher Deutlichkeit auf, daß dieser scheinbar hoffnungslose Uebergang zur Offensive in Wirklichkeit die Rettung war. Politisch sind die Erfolge, die errungen wurden, gewiß nicht sehr bedeutend. Das Arbeitszeitnotgesetz hat keine Bedeutung in der agitatorischen Wirkung. Immerhin unterscheidet es grundsätzlich zwischen dem Achtstundentag und der Arbeitszeit, die darüber hinaus geleistet wird, indem es für diese Arbeitszeit einen Zuschlag vorschreibt.“

Also positive Anerkennung eines Fortschrittes, der in dem Gesetz liegt, damit aber auch die Rechtfertigung der Haltung der christlichen Arbeiterabgeordneten und die Beurteilung der eigenen Dege, das kommt in diesen Sätzen zum Ausdruck. Kräftiger konnte der „Vorwärts“ sich selbst und den „Grundstein“ nicht überheizen.

Wir sehen an diesem Fall aber auch, was man von Angriffen und Heereien von sozialistischer Seite gegen die christlichen Arbeiterführer zu halten hat. Agitationsbedürfnis und Demagogie sind in der Regel die Triebfedern dieser Angriffe und Heereien, nicht das angebliche Interesse der Arbeiterchaft. Die Anhänger der christlichen Arbeiterbewegung handeln daher völlig richtig, wenn sie jedem Angriff auf ihre Führer mit dem allergrößten Mißtrauen begegnen und ihn zurückhaltlos und entschlossen abwehren.

Der ganze gelbe Klüngel taugt nichts!

Wenn ein so unternehmerfreundliches Blatt, wie die „Kölnische Zeitung“, das sagt, wird man es wohl glauben müssen. In einem Aufsatz: „Brauchbare Ziele, aber falsche Grundlagen“, schreibt es:

„Wünschenswert wäre ein kräftiger Einfluß der wirtschaftsfriedlichen und nationalen Arbeiterbewegung. Hierzu ist aber diese Richtung bisher nicht im geringsten befähigt, auch nicht moralisch. Voraussetzung für ihren strategischen Erfolg und gesellschaftspolitischen Wert ist, daß die wirtschaftsfriedliche Bewegung zunächst den Charakter herausarbeitet, den sie bisher schwächlich und verhängnisvoll vernachlässigt hat, nämlich den einer ausgesprochenen, sowohl nach Grundlegung als auch nach Taktik ganz klaren und eindeutigen Arbeiterinteressenvertretung. Vor den Konsequenzen, die sich daraus in der Haltung zur Arbeitgeberchaft ergeben, darf nicht zurückgeschreckt werden. Bislang erweckten aber

Am 4. Juni 1927 ist der dreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

die Wirtschaftsfriedlichen immer den Eindruck, daß sie in erster Linie ein friedliches, aber abhängiges Verhältnis zum Arbeitgeber, und erst in dritter Hinsicht Interessenwahrnehmung der Arbeiterchaft bezweckten. Die Vereinigung des Verhältnisses zwischen Unternehmertum und Arbeiterchaft sowie die Kultivierung des Arbeitsvertrages und des Arbeitstons kann nicht von der Verleisterung der natürlichen Interessenspanne zwischen Arbeitern und Unternehmern zuungunsten der ersteren ausgehen. Solange die wirtschaftsfriedliche Bewegung in geistiger Abhängigkeit von dem kürzlich überflüssigerweise gegründeten Ausschuß für Nationalwirtschaft und Sozialpolitik verharrt, sowie aus dem Dünckmannschen Institut für angewandte Soziologie ihre Ideen und Haltungen bezieht, ist der Weg für sie nicht frei. Auch die Führerfrage liegt sehr im argen. Die Mitgliedschaft ist durchweg charaktervoller und grundsätzlicher als die Führerschaft, die zu viel Verleger und Selbstlinge aufweist und in unfruchtbarer Polemik gegen den Marxismus und die Kampfgesellschaften keine positive Arbeit leistet. Von den notwendigen Grundlagen — geistiger und materieller Unabhängigkeit, klarer Arbeiterinteressenvertretung, eignen ständigen Impulsen, die den Willen zur gesellschaftlichen Geltung des Arbeiterstandes mit dem nationalen Gedanken vermählen, und vor allem entschiedener und einwandfreier Führung — ist die wirtschaftsfriedliche Bewegung noch himmelweit entfernt.“

Ganz unsere Meinung. Nur glauben wir, daß, wenn die Wirtschaftsfriedlichen ihre völlige Abhängigkeit von den Arbeitgebern aufgeben, dann sich die „Führer“ nach anderer Arbeit werden umsehen müssen, da man von zahlenden Mitgliedern bisher noch wenig gehört hat.

Tuberkulose und Wohnungselend

Das deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose veröffentlicht im „Tuberkulose-Fürsorgeblatt“ die Ergebnisse der von im ganzen 1325 deutschen Tuberkulose-Fürsorgestellen eingegangenen Jahresberichten. Nach den statistischen Feststellungen haben im Berichtsjahr 1925/26 insgesamt 42884 Personen die Tuberkulose-Fürsorgestellen aufgesucht, von denen erfreulicherweise durch die Untersuchung 175737 als nicht tuberkulosekrank erklärt werden konnten. Das besondere Augenmerk der Fürsorgestellen war, wie in den Vorjahren, auf die mit offener Tuberkulose behafteten Kranken gerichtet. Neben dem ernstlichen Streben, das heimtückische Leiden selbst zu heilen, galt der Kampf nicht zuletzt der Unschädlichmachung der Krankheit als Ansteckungsquelle durch Sanierung der Wohnungen der Offentuberkulösen. In letzterer Hinsicht rollt die Zusammenstellung der Berichte leider ein recht unerfreuliches Bild auf. Von 766 Offentuberkulösen, über welche in den Berichten nähere Angaben vorliegen, besaßen 39402 kein eigenes Schlafzimmer und 17823, demnach fast ein Drittel, nicht einmal ein eigenes Bett. In Bayern lagen die Verhältnisse so, daß von 6288 Offentuberkulösen 5051 kein eigenes Schlafzimmer und 1562 kein eigenes Bett hatten. Dabei scheiterte das Aufstellen eines Bettes durch Vermittlung der örtlichen Fürsorgestellen nicht selten an dem Mangel an Raum. Unter solchen Wohnungsverhältnissen braucht es nicht wundernehmen, wenn die Volksseuche der Tuberkulose durch Ansteckung von Familienmitgliedern, namentlich von Kindern, immer noch um sich greift.

Beim Abschluß einer Feuerversicherung,

die unsere Mitglieder selbstverständlich nur bei unserer Deutschen Feuerversicherung A.-G. beantragen, wird sehr häufig der Frage, ob die Sachen bereits anderweitig versichert sind, nicht die Beachtung geschenkt, die sie verdient. Es bestehen oft zwei oder mehr Verträge über das gleiche Wagnis, ohne daß die interessierten Versicherungsgeellschaften hierüber unterrichtet sind. Erst bei einem Schadenfall klärt sich die Sache auf, und das Verschweigen dieses Umstandes zeitigt für den Geschädigten die unliebsamsten Ueberraschungen, sei es, daß von jeder der beteiligten Gesellschaften die Ersatzansprüche überhaupt abgelehnt werden oder erst nach langwierigen Verhandlungen unter den beteiligten Gesellschaften eine Einigung erzielt und dann aus Entgegenkommen eine Entschädigung gezahlt wird. Denn sowohl durch das Gesetz, als auch durch die Versicherungsbedingungen ist dem Versicherungsnehmer die Pflicht auferlegt, den in Frage kommenden Gesellschaften von einer bestehenden mehrfachen oder Doppelversicherung unverzüglich Mitteilung zu machen. Wer sich also vor Schaden schützen will, veräume nicht, bei einer Sachschadenversicherung klare Verhältnisse zu schaffen und, falls er seine Habe bei mehreren Gesellschaften versichert hat, diesen von der anderweitig genommenen Versicherung baldigst Kenntnis zu geben.

Die größte Gefahr für jeden einzelnen von uns besteht jedoch, wenn bisher überhaupt keine Feuerversicherung abgeschlossen worden ist. Deshalb räume niemand, sich von der Deutschen Feuerversicherung A.-G., Berlin-Schöneberg (Post Friedrichshagen, Hähnlestr. 13a, oder einer ihrer Zweigstellen die näheren Bedingungen über den Abschluß einer Feuerversicherung kommen zu lassen! Solche Anfragen, auch über andere Versicherungsarten

(Sterbegeld- oder Lebensversicherung) vermittelt gern auch unser Verbandsbüro oder jeder unserer Funktionäre.

Unterricht für die erwerbslose Jugend

Erfreulicherweise wächst allenthalben die Erkenntnis, daß der aus der übermäßigen Erwerbslosigkeit unserer Jugendlichen entspringenden volkspolitischen Not mit allen Mitteln zu begegnen ist. So hat jetzt auch die Kölner Stadtverordnetenversammlung beschlossen, daß alle stellenlosen Knaben und Mädchen verpflichtet sind, neben dem üblichen Unterricht der Berufsschule von wöchentlich 6 bis 8 Stunden an einem Zusatzunterricht von weiteren 16 Stunden teilzunehmen. Durchaus anerkennenswert ist, daß in diesem Unterricht bei Knaben besonderer Wert auf Werkarbeit und bei Mädchen auf Betätigung in der Hauswirtschaft einschließlich Kinderpflege gelegt werden soll. Der Zusatzunterricht findet durchweg in den Nachmittagsstunden statt, so daß den Jugendlichen der Vormittag für die Bemühung um eine Lehr- oder Arbeitsstelle in der Regel frei bleibt. Wir dürfen hoffen, daß diese Einrichtung der Stadt Köln für die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der erwerbslosen Jugend auch in den Städten Nachahmung findet, die bisher in dieser Beziehung noch nichts oder nicht alles getan haben, was in ihren Kräften steht.

Tarifbewegung

Bezirk Münster i. W.

Die Stukkateure in Münster stehen seit dem 20. Mai im Streik. Zugang ist fernzuhalten.

Gipser

Schiedspruch für das Gipsergewerbe in Baden. Am 24. Mai fanden vor dem Landesschiedsrichter Badens Verhandlungen über die Lohnregelung der Gipsergesellen statt. Die Verhandlungen waren sehr schwierig, da seit fünf Wochen in Karlsruhe ein Gipferstreik besteht. Bekanntlich hatten die Gipsergehilfen in Karlsruhe schon seit zwei Jahren durchschnittlich zehn Pfennig mehr Stundenlohn wie in den übrigen Städten Badens. Neuerdings hatten die Gipser auch in Lörrach und Singen die Arbeit eingestellt. Trotz dieses Zustandes gelang es, mit Hilfe der Arbeitnehmerbeisitzer in der Schlichtungskammer folgenden Schiedspruch zu fällen:

1. Ab 18. bzw. 19. Mai d. J. beträgt der Lohn des Gipfers im Tarifgebiet Mittel- u. Oberbaden 1.36 RM. im Tarifgebiet Unterbaden 1.39 RM. jeweils Ortsklasse I.
2. Die Löhne in den übrigen Ortsklassen errechnen sich nach der prozentualen Ortsklassenabstufung im Baugewerbe.
3. Der Lohn des Gipfers in Karlsruhe beträgt für die gleiche Zeit 1.43 RM.
4. Die Arbeit wird in den bestreikten Orten am 30. Mai d. J. wieder aufgenommen.
5. Maßregelungen finden beiderseits nicht statt.
6. Die Hilfsarbeiter im Gipsergewerbe erhalten den Lohn des Bauhilfsarbeiters.
7. Dieses Abkommen gilt bis 31. März 1928. Erklärungsfrist: 28. Mai 1927, vormittags 10 Uhr.

Feuerungs- und Schornsteinbau

Für den Feuerungs- und Schornsteinbau fanden am 24. und 25. Mai in Hannover Verhandlungen statt, welche zum Abschluß eines Reichstarifvertrages führten. Der Vertrag kann als gut bezeichnet werden, hauptsächlich deshalb, weil der Achtstundentag anerkannt ist und dementsprechend die Zuschläge für Ueberstunden geregelt sind. Von Bedeutung für einen großen Teil unserer Mitglieder ist die vollständige Einrangierung des Kesselfenbaus in das Feuerungsgewerbe, was einen großen lohn-technischen Fortschritt bedeutet. Ueber Einzelheiten werden wir in der nächsten Nummer der „Baugewerkschaft“ berichten.

Aus dem Verbandsleben

Bezirk Köln. Am Sonntag, den 21. Mai, tagte in Köln, im Leo-Bau, unsere ordentliche Bezirkskonferenz. Die Delegierten sowie der Bezirksvorstand waren fast reiflos erschienen. Vom Hauptvorstand war der Kollege Anton Schmidt anwesend.

Der Bezirksleiter, Kollege Hauschen, berichtete über den Arbeits- und Lohnarief. Seit dem 31. März 1924 waren die Hauptberufe des Baugewerbes tariflos, hatten seit dieser Zeit keinen Reichs- und Bezirkstarif. Zu Recht bestand für diese Zeit nur das Lohnabkommen, welches von Zeit zu Zeit erneuert wurde, sowie die Vereinbarung über die Betriebsvertretung, die für allgemein verbindlich erklärt war. Die Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages wurden in den Jahren von 1924-1926 zum wiederholten Male aufgenommen, scheiterten aber stets in der Hauptsache an der Regelung der Arbeitszeit, Ferien- und Lehrlingsfrage.

In diesem Jahre ist die Erneuerung des Reichstarifvertrages nun endlich gelungen. Der neue Reichstarifvertrag bringt den Kollegen die Erfolge wieder, die wir bis zum Jahre 1924 errungen hatten. Neu bringt der R.T.V. im § 6 die Lehrlingsregelung und -entschädigung. In den Anhangbestimmungen zum R.T.V. wurde festgelegt, bis wann die Lohnregelung für 1927 und der Abschluß des Bezirkslohn- und Arbeitstarifes zu erfolgen habe. Die Lohnregelung ist in der vorgeesehenen Zeit erfolgt und bringt in der

Spitze beim Handwerker ab 20. April eine Lohn-
erhöhung von 7 Pf. und ab 8. September 1927
weitere 2 Pf. Durch Spruch des Tarifamtes kam auch
ein Bezirkslohn- und Arbeitstarif zustande. Hier-
gegen haben die Arbeitgeber beim Haupttarifamt
Rekurs eingelegt. Veranlassung dazu war die Re-
gelung der Fahr- und Wegezeitvergütung.

Die Verhandlungen für das Studegewerbe
am 24. April scheiterten, weil die Arbeitgeber von
den Arbeitnehmervertretern zuvor die Aufhebung des
Stufentarifs in Starke verlangten. Diese Er-
klärung wurde von den Arbeitgebervertretern abgelehnt.
Für das Siegerland ist der Bezirkstarifvertrag noch
nicht zustande gekommen, weil die Arbeitgeber unter-
sich über die Abgrenzung des Gebietes nicht einig
sind. Es erweckt den Anschein, als wenn die Arbeit-
geber bei der Abgrenzung im trüben fischen wollen.
Die Lohnverhandlung im Studegewerbe für den Rhein-
ischen Bezirk bringt eine Lohnserhöhung ab 1. Juli
um 7 Pf. und ab 1. September um weitere 2 Pf.
Auch in diesem Jahre kann die Bauarbeiterschaft sich
mit ihren Lohnserfolgen freuen lassen.

Im Anschluß hieran berichtete Kollege Schmidt-
Berlin über die Verhandlungen im Feuerungs-
und Schornsteinbau sowie im Holierge-
werbe. Im Feuerungs- und Schornsteinbau ist
eine Einigung noch nicht erzielt. Die größte Schwierig-
keit besteht in der Auslösungsfrage. Am 22. und
23. Mai sind in Hannover erneut Verhandlungen.
Für das Holiergewerbe ist der Reichstarif gefündigt.
Am 30. und 31. Mai finden erneut Verhandlungen
statt. Auch in diesen Gewerben hoffen wir zu einem
den Verhältnissen entsprechend günstigen Abschluß zu
kommen.

Die Aussprache war sehr rege und sachlich. Im
allgemeinen war man mit dem Abschluß der Arbeits-
und Lohnstarife zufrieden. Die erzielten Erfolge
wurden anerkannt.

Aus dem Geschäftsbericht sei folgendes er-
wähnt: Die Jahre 1924 und 1925 brachten periodisch
eine Scheinblüte in unserem Gewerbe, die ebenso
schnell wieder abblaute und einer größeren Arbeits-
losigkeit Platz machte. Die Arbeitslosigkeit im rhein-
ischen Bezirk unseres Verbandes betrug durchschnitt-
lich im Jahre 1924 30 Prozent, 1925 15,9 Prozent
und 1926 32 Prozent. Daß durch die Arbeits-
losigkeit die finanziellen Verhältnisse des Verbandes
und die Agitation stark beeinträchtigt wurden, ist leicht
erkärllich. 8103 Neuaufnahmen wurden gemacht und
1421 Uebertritte. Unsere wichtigste Aufgabe muß es
sein, die Neugeworbenen auch zu halten. Die Bau-
arbeiter können auf die Erfolge gewerkschaftlicher
Arbeit in den letzten Jahren stolz sein. Der Stunden-
lohn für Maurer wurde im Januar 1924 auf 62 Pf.
in der Spitze heruntergedrückt. Seit 1924 bis April
1927 konnte der Lohn auf 1,20 Mk. pro Stunde
oder um 95 Prozent gesteigert werden. Diese Steige-
rung mußte durch Kampf und Zwang der Schlich-
tungsinstanzen von den Arbeitgebern erzwungen wer-
den. In der Arbeitszeitfrage muß im Bezirk ein
möglichst einheitlicher Termin für Anfang und Ende
der Arbeitszeit festgelegt werden, damit jede Ueber-
schreitung der 48-Stundenwoche kontrolliert werden
kann.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Jugendfrage
gewidmet werden. Die Jugend muß für den Verband
gewonnen und womöglich in Jugendgruppen vereinigt
werden, um sie mit unseren gewerkschaftlichen Bestre-
bungen vertraut zu machen. Kollege Mohs Neu-
minger, der vom Hauptvorstand mit der Leitung
der Jugendbewegung betraut ist, legte in kurzen,
klaren Ausführungen die Aufgaben und Arbeit der
Jugendgruppe dar.

Kollege Schmidt-Berlin behandelte das Thema:
„Unsere künftigen Aufgaben.“ Die 48-Stundenwoche
muß überall restlos durchgeführt werden. Die Werbe-
arbeit, die in den letzten Monaten dem Verban-
de Tausende neuer Mitglieder zugeführt hat, muß in
verstärktem Maße weitergeführt werden. Ein Stamm
fähiger und geschulter Vertrauensleute muß für
jede Ortsgruppe gewonnen werden. Davon hängt
die Entwicklung nach innen und außen im Verban-
de ab. Der Bauarbeiterkongress muß durch ein Reichs-
rahmengesetz geregelt werden. Mehr als bisher müssen
Bauarbeiterkollektive aus dem Bauarbeiterberuf
genommen werden. Es muß erreicht werden, durch
Reichsgesetz in der Unfallversicherung ein Mitbe-
stimmungsrecht zu bekommen. Dies kann nur geschehen
durch Änderung der Beitragsregelung. Die Beiträge
zur Unfallversicherung werden heute allein von den
Arbeitgebern aufgebracht, daher ihr Alleinbe-
stimmungsrecht. Obwohl die Beiträge erarbeitet wer-
den durch den Arbeiter im Arbeitsprozess und nicht
aus der Privatkassette des Arbeitgebers fließen.
Auch hieran schloß sich eine rege Diskussion, die dem
Referenten in allem zustimmte und Mitarbeit ver-
sprach. Einmütigkeit herrschte darüber, daß alle die
Arbeiterkassen bewegenden Fragen nur dann gut ge-
löst werden können, wenn die Bauarbeiterschaft in
ihrer Gesamtheit den Wert der gewerkschaftlichen Or-
ganisation erkannt hat.

Nachdem die vorliegenden Anträge ihre Erledi-
gung gefunden hatten, schloß der Bezirksleiter um
6.30 Uhr die von einem hiesigen gewerkschaftlichen
Willen getragene Konferenz.

Kranberg. Am 22. Mai fand für die Verwal-
tungstelle Kranberg die diesjährige Generalversam-
lung statt. Die einzelnen Ortsgruppen waren stark
vertreten.

Kollege Kalbers erläuterte den Jahresbe-
richt, der allerdings für das Jahr 1926 nicht so
ausfallig, wie es erwünscht gewesen wäre. Die Erwerbs-

losigkeit im Jahre 1926 war derartig, daß eine ganze
Anzahl Kollegen im vergangenen Jahre, auch Fach-
arbeiter, im Baugewerbe überhaupt keine Beschäfti-
gung fanden und nur auf die große Erwerbslosen-
unterstützung angewiesen waren. Auf Grund der
schlechten Konjunktur versuchten die Arbeitgeber teils
offen, teils versteckt, die tariflichen Zeitlöhne zu
durchbrechen. Auch bei den Koststandsarbeiten war
das starke Bestreben vorhanden, die Tariflöhne zu
umgehen. Doch konnte am Schluß des Jahres mit
Genugtuung festgestellt werden, daß alle diese Be-
strebungen zum Scheitern gebracht worden waren, und
zwar ausschließlich durch den christlichen Bauarbeiter-
verband.

Das Gewerbegericht mußte in 31 Fällen an-
gerufen werden. Von diesen Fällen wurden 26 ge-
wonnen, 2 gingen verloren und 3 wurden zurück-
gezogen. Ingesamt wurde am Gewerbegericht die
Summe von 1612,09 Mark für die Kollegen heraus-
geholt. Dieses ist aber kaum ein Viertel der Summe,
die erstritten ist, denn wenn die Arbeitgeber ein-
oder zweimal am Gewerbegericht verloren haben,
zahlen sie den übrigen meistens freiwillig den zu-
ständigen Lohn.

An Unterstützungen wurde an die Kollegen
seitens des Verbandes gezahlt: Sterbeunterstützung
231.— Mark, Krankenunterstützung 835,10 Mark, Er-
werbslosenunterstützung 1540,30 Mark.

In dem Quartalsbericht für das 1. Quartal
1927 konnte Kollege Kalbers berichten, daß in diesem
Jahre die Konjunktur bedeutend besser ist als im Vor-
jahre. Dieses kommt am besten bei der Gegenüber-
stellung der Neuaufnahmen zum Ausdruck. Zum Bei-
spiel wurden im Monat März 1927 mehr Neuauf-
nahmen gemacht, wie im ganzen Jahr 1926.

Bei der darauffolgenden Vorstandswahl
wurden gewählt: J. Ende als 1., Mündlein als
2. Vorsitzender; Kalbers als 1., Tillmann als
2. Kassierer; Köster als Schriftführer; Böhrmer
und Morf als Beisitzer, Bollmer und Stup-
pard als Revisoren.

Nach der Vorstandswahl nahm der Bezirksleiter,
Kollege Koch-Hochum, zu einem zweistündigen Vor-
trag das Wort. Er schilderte den Kollegen die schwie-
rigen Verhandlungen der letzten Jahre, um wieder
zu einem Reichs- und Bezirkstarifvertrag zu kommen.
Insbesondere schilderte Redner eingehend die letzten
Lohnverhandlungen, wobei er betonte, daß nur
einiges, geschlossenes und opferwilliges Zusammen-
halten der Bauarbeiterschaft den Arbeitgebern Achtung
und Beachtung abringen kann. Kollege Koch
unterließ es auch nicht, darauf hinzuweisen, daß es
die Pflicht eines jeden Kollegen ist, den achtstündigen
Arbeitstag strikte einzuhalten, denn wenn dieses nicht
geschehe, würden die Kollegen dadurch den Stunden-
lohn auf die Dauer untergraben.

Zum Schluß forderte er die Kollegen auf, weiter-
hin dem Verban- de die Treue zu halten, noch mehr
wie bisher auf den Baustellen für unseren Verband
zu agitieren, denn je besser wir die einzelnen Kol-
legen erfassen, desto entschiedener kann der Verband
nach außen hin die Interessen der Bauarbeiterschaft
vertreten.

Reicher Beifall wurde dem Kollegen Koch gezollt.
Alle Delegierten brachten in der Diskussion zum Aus-
druck, daß sie in Zukunft noch fleißiger für den
Verband arbeiten wollen wie bisher.

Sozialpolitik

Keine Zinsen für Leistungen aus der Sozialver-
sicherung. Verschiedene Umstände wie Erhebungen
über die behauptete, aber fragliche Versicherungspflicht,
über das angebliche Vorliegen eines Betriebsunfalles
oder über das Bestehen von Invalidität bedingen es,
daß die Leistungen der Kranken-, Unfall- und In-
validenversicherung oft verspätet an den Versiche-
rten zur Auszahlung gelangen. Diese Tatsache führt
zur Frage, ob die Versicherungsträger nicht verpflich-
tet sind, für rückständige Leistungen Zinsen zu
zahlen.

Wie das Reichsversicherungsamt bereits in wieder-
holten Entscheidungen festgelegt hat, besteht für das
Gebiet der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und auch
knappschäftlichen Versicherung eine derartige Verpflich-
tung nicht; denn weder in die früheren einschlägigen
Gesetze noch in die Reichsversicherungsordnung wurden
Bestimmungen aufgenommen, welche Ansprüche auf
eine Verzinsung rückständiger Leistungen herleiten
ließen. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über
Zeruzugszinsen aber können nicht ergänzend herange-
zogen werden, weil der Streitstoff erschöpfend in den
sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen geregelt ist. Es
gilt auch hier der Satz, daß den Versicherungsträgern
ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift keine anderen
als die gesetzlich oder satzungsgemäß bestimmten Lei-
stungen auferlegt werden können. Damit entfällt für
die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften, die Ver-
sicherungsanstalten und den Reichsknappschäftsverein
die Pflicht der Zinsenzahlung für rückständige Lei-
stungen.

Wichtige Merkmale für die Kapitalabfindung. Von
der Hauptgeschäftsstelle des Zentralverbandes deutscher
Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener (E. B.
(Sitz Berlin N. O. 18, Große Frankfurter Straße 53)
wird uns geschrieben: „Kriegsbeschädigte und Krieger-
hinterbliebene können zum Erwerb oder zur wirt-
schaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes ihre Rente
kapitalisieren, d. h. gleich zur Auszahlung kommen
lassen. Für Kriegerwitwen und rentenberechtigten
Kriegereltern ist hingegen eine Kapitalabfindung nicht
möglich. Die Abfindung kann auch gewährt werden,

wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen
Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- und Sied-
lungsunternehmen beitreten wollen. Zur Errichtung
und Stärkung von gewerblichen oder sonstigen Ge-
schäftsbetrieben wird die Kapitalabfindung nicht ge-
währt. Hierfür ist nur der Weg der Verpfändung der
Rente auf Grund des § 68 des R. V. G. gangbar, der
in der Praxis jedoch nur sehr schwierig durchzu-
führen ist, weil meist ausreichende Geldmittel für die-
sen Zweck bei den Fürorgestellten nicht verfügbar sind.
Versorgungsberechtigte, die den Anspruch auf Ka-
pitalabfindung geltend machen, müssen das 21. Le-
bensjahr vollendet und dürfen in der Regel das
55. Lebensjahr nicht überschritten haben. Im Höchst-
falle kann die Kapitalabfindung zwei Drittel der
zuerkannten Rente und der Ortszulage betragen. Sie
beträgt gemäß § 76 des R. V. G. ein nach dem Lebens-
alter gestaffeltes Vielfaches des Jahresbetrages der
abfindbaren Rententeile. Eine Wiederholung der Ka-
pitalabfindung ist nur möglich, wenn bei der ersten
Abfindung nicht der höchst zulässige Betrag bewilligt
wurde oder nach der Abfindung eine Erhöhung der
Rente infolge einer Gesetzesänderung oder Verschlim-
merung des Dienstbeschädigungsleidens oder bei Krie-
gerwitwen die Erreichung einer höheren Altersstufe
eingetreten ist. Zu beachten ist, daß die kapitalisierten
Rententeile nicht ohne weiteres wieder aufleben. Das
Wiederaufleben kommt nur in Frage, wenn die Ver-
sorgungsbehörde die Kapitalabfindung vom Abgefunde-
nen wieder zurückfordert, weil der Zweck der Ab-
findung vereitelt worden ist (§ 79 R. V. G.) oder wenn
von dem Abgefundenen die Abfindung gemäß den Be-
stimmungen des § 80 R. V. G. zurückgezahlt wird. Nach
den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gel-
ten Kapitalabfindungsbeträge nicht als steuerbares
Einkommen. Auch das Grunderwerbsteuergesetz sieht
in § 21 vor, daß Kriegsbeschädigte und Kriegerhinter-
bliebene, die auf Grund der Kapitalabfindungs-Ge-
setzesbestimmung sich zum Zwecke des Grunderwerbs
ihre Bedürfnisse abfinden lassen, von der Steuer be-
freit sind.

Sterbetafel

Am 16. Mai starb unser lieber Kollege
Andreas Zrie im Alter von 39 Jahren an
Lungenentzündung.
Ortsgruppe Essen-Rellinghausen.
Ehre seinem Andenken!

An die christliche Arbeiterschaft Münchens und ganz Bayerns!

Ein seit langen Jahren gehegter Wunsch soll jetzt
in Erfüllung gehen. Wir wollen in München ein
christliches Gewerkschaftsheim
bauen.

Ohne die tatkräftige Mithilfe unserer Mitglieder
läßt sich der Plan aber nicht verwirklichen.

Deshalb bitten wir unsere Mitglieder recht herzlich,
von den Vertrauensleuten oder in den Verbandsbüros

Bausteine zu erwerben.

Die Bausteine sind im Werte von Mk. 1.—, 50 Pf.
und 25 Pf. hergestellt. Sie sollen in die Mitglieds-
bücher eingeliefert werden zum dauernden Beweis
getätigter Opferwilligkeit.

Selbstverständlich sollen unsere Mitglieder aber
auch in Kreisen unserer Freunde und Gönner für
möglichst großen Absatz von Bausteinen werben.

Der Neubau ist bereits begonnen,

darum frisch an die Werbearbeit zum Absatz von
Bausteinen!

Mit christlichem Arbeitergruß!

Verein christliches Gewerkschaftsheim e. V.

J. A.: Linus Funke,

Landessekretär der christlichen Gewerkschaften,
München, Bayerstraße 25/II - Postcheckkonto München
Nr. 41 385.

NB. Bausteine können bezogen werden von den
Vorständen und Vertrauenspersonen der christlichen
Gewerkschaften, den Bau- und Bezirksleitungen und
vom Landessekretariat der christl. Gewerkschaften in
München, Bayerstraße 25.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Die Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes
versichern ihr Leben bei der
Deutschen Lebensversicherung
Gemeinnützige Aktiengesellschaft

ihre Möbel und ihren Hausrat bei der
Deutschen Feuerversicherung A. G.

und sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht in
Berlin-Schöneberg (Post-Friedenau) Schönebergstr. 15a.

Billige Tarife.

Sulante Schadensbehandlung. — Größte Sicherheit.

Aufsichtsrat-Vorsitzender:

Ministerpräsident a. D. Dr. Stegerwald.

Ueberall Mitarbeiter gesucht.